

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 93 71
gesundheitsamt.so.ch
gesundheitsamt@ddi.so.ch

Richtlinie des Gesundheitsamtes betreffend die Anwendung von Arzneimitteln durch Hebammen

Gesetzliche Grundlage	§ 6 der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung	
Welche Arzneimittel dürfen angewendet werden?	Angewendet werden dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und die nachstehend aufgeführten verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Diese Anwendungen sind generell beschränkt auf den Rahmen der Hebammentätigkeit.	
Erlaubte verschreibungspflichtige Arzneimittel	Therapeutische Gruppe /Indikation	Wirkstoffe
	Analgetika/Antipyretika	Paracetamol, Ibuprofen,
	Nichtsteroidale Antiphlogistika	Mefenaminsäure, Diclofenac
	Antibiotika: ausschliesslich bei pränatalem positiven Streptokokken B Befund	Amoxicillin, Erythromycin, Penicillin G = Benzylpenicillin
	Antiemetika/Prokinetika	Metoclopramid
	Antihämorrhoidalia	(inkl. kortikoidhaltige)
	Antikoagulantien	Niedermolekulare Heparine
	Antimykotika	Econazolnitrat, Miconazolium
	Immunglobulin	Humanes Anti-D Immunglobulin
	Laktationshemmer	Cabergolinum
	Lokalanästhetika	Lidocain (inkl. Parenteralia)
	Spasmolyticum	Scopolaminbutylbromid (inkl. Parenteralia)
	Mineralia	Magnesium
	Vitamine	Vitamin K
	Notfall-Arzneimittel (in Reserve)	
	Anaphylaktischer Schock	Adrenalin
	Antikonvulsivum	Diazepam
	Infusionslösungen	NaCl 0.9%, Glucose 5%, Ringerlaktat
	Tokolytikum	Hexoprenalin
	Uterotonika	Oxytocin, Methylergotamin
	Mineralia	Magnesiumsulfat (parenteral)
	Magnesiumantagonist	Calcium (parenteral)
Sorgfaltspflichten	Sachgerechte Lagerung der Arzneimittel (Temperatur; Feuchtigkeit; unter Verschluss; für Patienten und Unbefugte nicht zugänglich; getrennt von andern Artikeln wie z.B. Lebensmittel, etc.). Verfalldatenkontrolle durchführen und dokumentieren. In Bezug auf die Anwendung von Arzneimitteln ist eine regelmässige Überwachung durch Medizinalpersonen (z.B. Frauenärztin/Frauenarzt) bzw. eine entsprechende Zusammenarbeit erforderlich.	

Was ist nicht erlaubt?	Heilmittel, die nicht in die fachliche Zuständigkeit oder nicht in das übliche Tätigkeitsgebiet der Hebamme gehören, dürfen weder abgegeben noch angewendet werden. Das Herstellen von Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Darunter fällt auch das Mischen, Abfüllen und Umfüllen. Das Verschreiben von Arzneimitteln ist nicht gestattet. Jedoch darf eine Empfehlung abgegeben werden; die Verantwortung für die Abgabe trägt dann die abgebende Fachperson in der Apotheke oder Drogerie. Der Versand von Arzneimitteln ist nicht gestattet.
Auflagen	Im Unterschied zur Anwendung ist die Abgabe dieser Arzneimittel nicht gestattet. Weil keine Detailhandelsbewilligung erteilt werden kann, ist der Bezug im Grosshandel nicht zulässig.
Erläuterungen	«Anwenden» heisst, der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel im Rahmen der Therapie selbst verabreichen. «Abgeben» heisst, der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel übergeben, damit diese/r es selbst verwenden kann.
Ausgabedatum	19. Dezember 2019